

Rund um den Grüntensee



WOCHENZEITUNG FÜR JUNGHOLZ NESSELWANG OY-MITTELBERG WERTACH
 Amtliches Mitteilungsblatt des Marktes Wertach und der Gemeinde Oy-Mittelberg

Jahrgang 32
 Freitag, den 9. Oktober
 2020
 Nummer 41

Diese Woche

**St. Ulrich Wertach
 Altpapier- und
 Altkleidersammlung
 am 09. bis 11. Oktober 2020**

**Wertach - Adventliches Singen
 und Musizieren
 13.12.2020 abgesagt**

Amtseinführung von neuer Rektorin

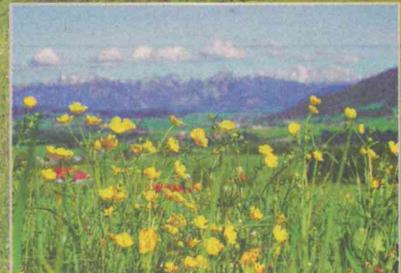
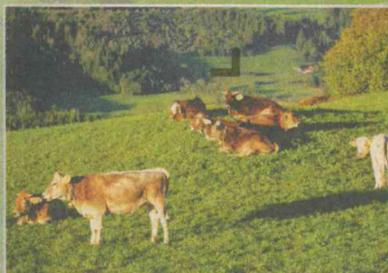
Am 21.09.20 wurde Christina Herz vom zuständigen Schulrat Herbert Rotter offiziell in ihr Amt als Schulleiterin der Grundschule Wertach eingeführt.

Der Schulamtsdirektor wünschte der neuen Rektorin viel Freude und Schaffenskraft an ihrer neuen Wirkungsstätte. Neben Vertretern des Elternbeirats und der Gemeinde war auch Pfarrer Högner als Vertreter der Pfarrei zu Gast. Im Kreise der Schulfamilie richtete sich Christina Herz mit motivierenden Worten an die anwesenden Gäste. Nicht nur Wertschätzung und eine offene Gesprächskultur liegen der neuen Rektorin am Herzen, sondern auch das Pflegen alter und das Knüpfen neuer Kontakte. Auch Humor und Herzlichkeit dürften im Beruf des Lehrers natürlich nicht zu kurz kommen.

Die freundlichen und gelungenen Worte der Bürgermeisterin Getrud Knoll gaben der gesamten Veranstaltung abschließend einen feierlichen Rahmen.



Foto: Ralf Tamler





Hinweis an alle Manuskripteinsender

Bitte reichen Sie Ihre redaktionellen Beiträge und Bilder in der jeweiligen Kalenderwoche bis spätestens

Dienstag, 12.00 Uhr,

ein unter:

www.cmsweb.wittich.de

E-Mails, Faxe und Posteinreichungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
Die Redaktion behält es sich vor, Einreichungen ggf. zu kürzen und zu editieren.



MARKT WERTACH

Marktverwaltung,

Rathausstraße 3, 87497 Wertach

Rathaus - Telefon 08365/7021-0

Rathaus - Fax: 08365/7021-22

E-Mail: rathaus@wertach.de

Internet

Rathaus: www.markt-wertach.de

Tourist-Information: www.wertach.de

Einwohnermelde-, Pass- und Wahlamt,

Abfallangelegenheiten

Frau Cordula Waibel 11

E-Mail: waibel.cordula@wertach.de

Standesamt, Gewerbeamt

Öffentliche Sicherheit und Ordnung,

Sozial- und Rentenangelegenheiten,

Wasser- und Kanalgebühren

Frau Petra Huber 12

nur vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr

Für standesamtliche Angelegenheiten bitte Termin vereinbaren.

E-Mail: huber.petra@wertach.de

Kasse, Friedhofsverwaltung, Marktamt

Frau Tanja Weißenbach 13

E-Mail: weissenbach.tanja@wertach.de

Haupt- und Bauamt

Herr Jörg Meyer 16

E-Mail: meyer.joerg@wertach.de

Kämmerei, Zweitwohnungssteuer - Personal

Herr Stefan Weinpel 23

E-Mail: weinpel.stefan@wertach.de

Bürgermeisterbüro - Steueramt

Frau Renate Kammermeier 15

E-Mail: kammermeier.renate@wertach.de

Auszubildende Frau Madeleine Schwarz 14

E-Mail: mschwarz@wertach.de

Parteiverkehr

Montag bis Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mittwoch-Nachmittag 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

und nach Vereinbarung

1. Bürgermeisterin Gertrud Knoll

Sprechzeiten im Rathaus

nur nach telefonischer Vereinbarung

Tel. 08365 702115

E-Mail: bgm@wertach.de

2. Bürgermeister Clemens Suntheim

Oberellegg 11, 87497 Wertach

3. Bürgermeister Alex Wittwer

Vorderreute 6, 87497 Wertach

Seniorenbeauftragte: Dieter und Wilmara Uishöfer

Dr.-Bach-Str. 15 1/2, 87497 Wertach ... Tel. 703677

Familienbeauftragte:

Röswitha Stokklauser, Am Nattererhof 30,

87497 Wertach Tel. 598

Wolfgang Speiser, Unterellegg 2 1/2,

97497 Wertach Tel. 705631

Jugendbeauftragte: Katharina Willer

Grüntenseestr. 12, 87497 Wertach . Tel: 0176/9951 6888

Schul- und Kindergartenbeauftragte

des Marktgemeinderates Wertach:

Roswitha Stokklauser, Am Nattererhof 30,

87497 Wertach Tel. 598

Wolfgang Speiser, Unterellegg 2 1/2,

87497 Wertach Tel. 705631

Behindertenbeauftragter: Günther Stangl

Pfeiffermühle 1, 87497 Wertach Tel. 703540

Fundamt Wertach

Fundsachen online im Internet:

www.wertach.de/ Gemeinde/ Fundamt.

Rückfragen an die Tourist - Info Wertach,

Tel. 08365 70 21 99,

E-Mail: fundbuero@wertach.de

Forstrevier Wertach (AELF Kempten)

Thomas Schneid, Forstamtmann

Industriestr. 2, 87497 Wertach, Tel. 08365 - 543

E-Mail: thomas.schneid@aelf-ke.bayern.de

Sprechzeiten: jeweils Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten des Notars

Touristinformation, 1. Stock - kleiner

Sitzungssaal

Jeden ersten Mittwoch

im Monat 14.00 - 16.00 Uhr

Energieberatung im Rathaus in Wertach

Jeden 2. und 4. Mittwoch

im Monat 17.00 - 19.00 Uhr

Terminvereinbarung

bei Frau Waibel Tel. 702111

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes

Tel. Nr. 1751

Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag 15.00 - 17.00 Uhr

Samstag 9.00 - 11.00 Uhr

Tierkörperbeseitigung Kraftsried

Tel. Nr. 08377/929400

Touristinformation

Rathausstr. 3, 87497 Wertach 08365/7021-99

Verena Angerer 08365/7021-99

Gudrun Gessenauer 08365/7021-25

Martina Jeffery 08365/7021-19

Leitung Dieter Kraus 08365/7021-20

Telefax 08365/7021-21 ... E-Mail: info@wertach.de

Öffnungszeiten der Tourist-Info und Bücherei

Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

und 14:00 - 17:00 Uhr

Samstag 09:30 - 12:00 Uhr

Bücherei Wertach

Tel. 08365/702199



**Kurz vor Annahmeschluss
laufen bei uns die Telefone heiß!**

Geben Sie Ihre Anzeige rechtzeitig
vor Annahmeschluss auf

**AMTLICHE
BEKANNTMACHUNGEN**



■ Anruf-Sammeltaxi (ATS)

Kempten - 0831 12555

Sonthofen und Immenstadt - 0831 25553

■ Neue Familienbeauftragte der Marktgemeinde Wertach

Mit Wirkung zum 1.10.2020 stehen Ihnen als Familienbeauftragte unsere Vertreter aus dem Marktgemeinderat

Frau Roswitha Stokklauser, Am Nattererhof 30, 87497 Wertach, sowie Herr Wolfgang Speiser, Unterellegg 2 ½, 87497 Wertach,
für Ihre Anliegen zur Verfügung.



Für sein ehrenamtliches Engagement als Familienbeauftragter der Marktgemeinde Wertach in der Zeit vom 1.10.2014 bis 01.10.2020 möchten wir uns im Namen aller Bürgerinnen und Bürger bei Herrn Peter Mühlegg ganz herzlich bedanken!

Gertrud Knoll
Erste Bürgermeisterin

■ Zweitwohnungssteuersatzung der Marktgemeinde Wertach

Satzung des Marktes Wertach über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 01.10.2020

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern und Art. 3 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Wertach folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Der Markt Wertach erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz (GG).

§ 2 Steuergegenstand

(1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Markt Wertach, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.

(2) Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

§ 3 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.

(2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung (AO).

§ 4 Steuermaßstab

(1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für 1 Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts,

beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.

(2) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10% verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20% verminderte Bruttowarmmiete.

(3) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird vom Markt Wertach in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume in gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

(4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden, gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Nettostandplatzmiete. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Nettostandplatzmiete im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen. Sollten in der Standplatzmiete Nebenkosten oder andere Aufwendungen enthalten sein, sind zur Ermittlung der Nettostandplatzmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich 20 v.H. der Bemessungsgrundlage. Für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen beträgt die Steuer im Kalenderjahr 15 v.H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrages mit einer Vermietungsagentur/Vermittlungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit im Veranlagungszeitraum von

- | | | |
|-----------------------|---------|-----------------------|
| a) bis zu 8 Wochen - | 30 v.H. | der Sätze nach Abs.1 |
| b) bis zu 10 Wochen - | 50 v.H. | der Sätze nach Abs.1 |
| c) bis zu 12 Wochen - | 70 v.H. | der Sätze nach Abs.1. |

§ 6 Entstehen und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Der Markt Wertach setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

(3) Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies dem Markt Wertach -Steueramt- innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach Bundesmeldegesetz i.V.m. dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes ersetzt nicht die Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, dem Markt Wertach - Steueramt -, die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über



den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu vom Markt Wertach - Steueramt - aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabs nach § 4 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt des Marktes Wertach abzugeben.
- (3) Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.
- (4) Die Angaben in der Steuererklärung sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen. Der Markt Wertach kann weitere Nachweise anfordern.
- (5) Es sind die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetz (KAG) in seiner jeweils geltenden Fassung auf diese verweist.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere desjenigen, der dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitbenutzung oder die Mietnutzung gestattet hat - z.B. des Vermieters, des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung - ergeben sich aus § 93 der Abgabenordnung (AO).

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

Ordnungswidrig i.S. von Art. 16 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 8, den Steuerklärungspflichten nach § 9 oder den Mitwirkungspflichten nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt. Die einschlägigen Bestimmungen finden sich in den Artikeln 14 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

§ 12 Übergangsregelung

- (1) Bestandskräftig verbeschiedene Steuerfälle bis einschließlich zum Steuerjahr 2019 werden als abgeschlossen angesehen.
- (2) Wenn und soweit Zweitwohnungen bis einschließlich zum Steuerjahr 2019 noch nicht zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurden oder wenn Steuerbescheide für diesen Zeitraum noch nicht bestandskräftig sind, berechnet sich die Steuer nach dieser Zweitwohnungssteuersatzung. Im Falle des Satzes 2 ist die Steuer auf den Betrag beschränkt, der sich bei Anwendung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 13.09.2018 ergeben würde.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Wertach über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 13.09.2018 außer Kraft.

Wertach, 01.10.2020

MARKT WERTACH

Gertrud Knoll

Erste Bürgermeisterin

■ Sitzungsniederschrift der Gemeinderatssitzung vom 01.10.2020

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Eröffnung der Sitzung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit

Nach Eröffnung der Sitzung stellt die Bürgermeisterin fest, dass die Sitzungseinladung ordnungsgemäß ergangen ist und der Marktgemeinderat beschlussfähig ist (12 zu Beginn der Sitzung, später 13).

TOP 2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 10.09.2020

Die Sitzungsniederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 10.09.2020 ist allen Marktgemeinderatsmitgliedern zugänglich gemacht worden.

Nach kurzer Beratung ergeht folgender

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift wird genehmigt.

(Abgestimmt haben nur die an den o.g. Sitzungen anwesenden Marktgemeinderatsmitglieder.)

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 3 Übergabe des Bürgerpreises 2019

Der Bürgerpreis für das Jahr 2019 sollte bei der Bürgerversammlung im Frühjahr, die coronabedingt ausfallen musste, übergeben werden, so dass die Übergabe in der heutigen Gemeinderatssitzung erfolgt. Preisträger in diesem Jahr ist der SSV Wertach, vertreten durch die beiden Vorstände Herrmann Knoll und Sabine Houdek, die den Preis stellvertretend für die vielen ehrenamtlichen weiblichen wie männlichen Trainer und Betreuer entgegennahmen. Die Bürgermeisterin hob dieses ehrenamtliche Engagement hervor und betonte den großen Wert, den dieses Engagement für die Dorfgemeinschaft habe. Herrmann Knoll seinerseits bedankte sich für die Ehrung an sich, aber auch für stets gute Zusammenarbeit mit der Marktgemeinde. (Anm. Ausführlicher Bericht mit Foto erfolgt im Rund um den Grüntensee.)

TOP 4 Beratung und ggf. Abstimmung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Markt Wertach

Sachverhalt:

Der Kämmerer erläutert dem Marktgemeinderat die umfangreichen Unterlagen, die dem Rat zur Vorbereitung auf die Sitzung zur Verfügung gestellt worden waren. Aufgrund geänderter Rechtsprechung - beanstandet worden war nicht die Erhebung der Zweitwohnungssteuer an sich, sondern lediglich die Bemessungsgrundlage - ist ein Neuerlass der Satzung erforderlich. Außerdem musste, um eine rechtskonforme Bemessungsgrundlage zu erhalten, die sogenannte Nettokaltmiete konkret bezogen auf den Gemeindebereich Wertach ermittelt werden, wozu sich die Gemeinde einer entsprechenden Fachfirma bedient hat. Im Zuge der Ermittlung wurden zahlreiche Wertacher Wohnungsinhaber mittels Fragebogen aufgefordert, Angaben zur jeweiligen Wohnung und Höhe der tatsächlichen Miete zu machen, so dass sich ein repräsentatives Ergebnis ermitteln ließ, das nun in einem Mietspiegel zusammengefasst ist und zugleich als Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer dient.

Die Zweitwohnungssteuer, die der Markt Wertach erzielt, liegt pro Haushaltsjahr bei rund 160.000,- €, die man bei der Neufestsetzung mindestens wieder erzielen sollte. Im Hinblick auf den nicht unerheblichen Mehraufwand ist nach Auffassung der Verwaltung auch eine moderate Erhöhung der Steuer gerechtfertigt.

Im folgenden wird der Rat über eine Reihe von Steuersätzen, die von anderen Gemeinden festgesetzt worden sind, unterrichtet. Anschließend wird eine Tabelle gezeigt, die die Auswirkungen auf die Gesamtsumme der zu erwartenden Zweitwohnungssteuer zeigt aber auch, wie sich der jeweilige Steuersatz in Einzelfällen auswirken wird. Dabei sind in einigen Einzelfällen deutliche Anstiege zu verzeichnen, in anderen auch Minderungen. Wichtig ist, dass aufgrund der Bemessungsgrundlagen nachvollziehbar richtige Festsetzungen in jedem einzelnen Fall möglich sind.

Nach Abschluss der Beratung erfolgen mehrere Beschlussfassungen.

Beschluss:

a) Der Zweitwohnungssteuersatz wird für alle Wohnungen auf 20 % festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

b) Die Zweitwohnungssteuer soll auch weiterhin für Dauercamper erhoben werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

c) Der Zweitwohnungssteuersatz für Dauercamper wird auf 15 % festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 6

d) Der vorgelegte Entwurf vom 01.10.2020 wird als Zweitwohnungssteuersatz erlassen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

TOP 5 | Verschiedenes

a) Die Bürgermeisterin teilt mit, dass die nächste Gemeinderatssitzung am 05.11.2020 stattfinden wird.

b) Die Jugendbeauftragte der Gemeinde, Gemeinderatsmitglied Katharina Willer, teilt mit, dass sie sich am 29.10.2020 mit den Jugendbeauftragten der Vereine zu einem Gedankenaustausch treffen wird.

Wertach, 06.10.2020

Für die Richtigkeit:

Gertrud Knoll
Erste Bürgermeisterin

Jörg Meyer
Schriftführer/in

INFORMATIONEN ZUM THEMA ENERGIE



PROJEKT AllgaEumobil LANDKREIS OBERALLGÄU

Projekt für Mobilitätsalternativen im Oberallgäu gestartet!

Unter dem Titel AllgaEumobil wird in den kommenden zweieinhalb Jahren in mehreren Oberallgäuer Kommunen an Mobilitätsalternativen gearbeitet. Dank einer Förderung durch das Amt für ländliche Entwicklung Schwaben sind lokale Projekte in den Bereichen Carsharing, Bürgerbusse oder auch Mobilität von Jugendlichen möglich. Auch der Landkreis Oberallgäu unterstützt das Projekt und trägt dafür Sorge, dass die Projekte abgestimmt verlaufen und eine möglichst dauerhafte Struktur geschaffen wird.

Das Amt für ländliche Entwicklung Schwaben fördert zum ersten Mal ein reines Mobilitätsprojekt auf den ausdrücklichen Wunsch der 14 Oberallgäuer Kommunen Altusried, Bad Hindelang, Blaichach, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Fischen, Oberstaufen, Sonthofen, Sulzberg, Waltenhofen, Wertach, Wiggensbach und Wildpoldsried.



Die Übergabe des Förderbescheids über 154.500 EUR erfolgte im Rahmen eines Auftaktworkshops im Landratsamt Oberallgäu.

Das Ziel des Fördergebers kann dabei vereinfacht als „Hilfe zu Selbsthilfe“ beschrieben werden. Fachleute werden die Kommunen dabei unterstützen, gemeinsam mit den Einwohnern lokal passende Alternativen zur Mobilität mit dem Verbrenner-Auto zu entwickeln. Es soll eine Möglichkeit für alle sein, sich für mehr Klimaschutz vor der eigenen Haustür einzusetzen.

Bei Interesse wenden Sie sich gerne an Ihre Wohnortgemeinde oder besuchen die Veranstaltungen, die im Laufe der kommenden zwei Jahre hierzu stattfinden werden.



Landrätin Indra Baier-Müller erhält den Förderbescheid vom Leiter des Amts für ländliche Entwicklung Schwaben.

Copyright: Landkreis Oberallgäu, Heike Schmitt



Vertreter der 14 beteiligten Kommunen prüften gemeinsam die eingegangenen Angebote von Fachbüros für die Umsetzung des Projekts AllgaEumobil. Copyright: Landkreis Oberallgäu, Heike Schmitt

Es ist genug **Brot**
für alle da
für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de

... wenn wir miteinander teilen

Postbank Köln 500 500 500 BLZ 370 100 50



AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET



■ Schülerbeförderung: Fahrtkosten erstatten lassen

Antragstellung für das Schuljahr 2019/20 bis 31. Oktober 2020 möglich

Anträge auf Fahrtkostenerstattung der Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen und Berufsschulen für das Schuljahr 2019/20 müssen bis spätestens **31. Oktober 2020** gestellt werden. Darauf weisen jetzt das Landratsamt Oberallgäu und die Stadt Kempten hin.

Die Erstattung erfolgt nach Vorlage der Fahrtbelege für den Weg vom Wohnort zur Schule. Antragsberechtigt sind Schüler ab Jahrgangsstufe 11 und Auszubildende, die keinen Beförderungsanspruch mehr besitzen und deren Beförderungskosten die gesetzliche Eigenbeteiligung pro Familie von 440 Euro im Schuljahr übersteigen. Die Grenze gilt nicht bei Bezug von Kindergeld für mindestens drei Kinder, bei Anspruch der Unterhaltsleistenden auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder auf Arbeitslosengeld II oder auch bei einer dauernden Behinderung des Schülers.

Neben dem Antrag samt Originalfahrkarten ist eine Bestätigung der Schule erforderlich. Anträge zum Download und weitere Informationen zur Fahrtkostenerstattung erhalten Landkreisschüler beim Landratsamt in Sonthofen unter Telefon 08321 / 612-235 oder 612-243 oder im Internet: www.oberallgaeu.org, Suchbegriff „Schülerbeförderung“, ab Jahrgangsstufe 11.

Für Schüler der Stadt Kempten gilt Tel. 0831/2525-489 oder www.kempten.de

Ende des amtlichen Teils

WIR GRATULIEREN



■ Bürgerpreis 2019 für den SSV Wertach

Ehrenamtliches Wirken wird gewürdigt

Mit dem jährlichen Bürgerpreis stellt die Marktgemeinde Wertach seit vielen Jahren ehrenamtlich aktive Menschen in den Vordergrund.

In der Marktgemeinderatssitzung am 1. Oktober 2020 konnte Frau Bürgermeisterin Gertrud Knoll dem SSV Wertach zum Bürgerpreis 2019 recht herzlich gratulieren.

Frau Bürgermeisterin Gertrud Knoll bedauerte, dass diese Ehrung nicht in einem großen Rahmen aufgrund der Corona-Situation stattfinden konnte, freute sich aber stellvertretend für alle Übungsleiter, Trainer und Betreuer des SSV Wertach **1. Vorstand Herrmann Knoll und 2. Vorstand Sabine Houdek** mit dem mit 150 Euro dotierten Bürgerpreis auszeichnen zu dürfen.

Die Übungsleiter, Trainer und Betreuer des SSV Wertach leisten das ganze Jahr eine engagierte und motivierte Arbeit für den Ort Wertach und die Förderung des Sports und der Gesundheit. Hierdurch kann innerhalb des Vereins ein umfangreiches und vielfältiges Angebot für alle Altersgruppen – von den Bambini bis zu den Senioren – angeboten werden, so Bürgermeisterin Gertrud Knoll.

Die Vorbereitung und Durchführung der Trainingseinheiten, die Aus- und Weiterbildung, die Organisation von Aktionstagen bis hin zu der Betreuung der Sportler und Sportlerinnen bei den Wettkämpfen zeichnet ein großes Engagement aller ehrenamtlich Tätigen des SSV aus, das von den Wertacher Bürgerinnen und Bürgern sehr geschätzt wird.

Sie wünschte auch in der schwierigen Corona-Zeit allen Verantwortlichen des SSV Wertach weiterhin eine gute Zusammenarbeit und ein gutes Miteinander.

1. Vorstand Herrmann Knoll nahm dankend die Urkunde entgegen und betonte, dass eben die Hauptarbeit vom o.g. Personenkreis geleistet werde. Er selbst bedankte sich für die allseits gute Zusammenarbeit mit der Marktgemeinde Wertach.



2. Vorstand Sabine Houdek, 1. Vorstand Herrmann Knoll, Frau Bgm. Gertrud Knoll

BEREITSCHAFTS DIENSTE



■ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Kempten, Füssen und Immenstadt

Die Öffnungszeiten sind für **Immenstadt** für die allgemeinärztliche Behandlung

- Mittwoch und Freitag 16.00 bis 21.00 Uhr
- Samstag, Sonntag und Feiertag 09.00 bis 21.00 Uhr

Die Öffnungszeiten für **Füssen**

sind für die allgemeinärztliche Behandlung

- Mittwoch und Freitag 16.00 bis 21.00 Uhr
- Samstag, Sonntag und Feiertag 09.00 bis 21.00 Uhr

Die Öffnungszeiten für **Kempten**

sind für die allgemeinärztliche Behandlung

- Montag, Dienstag, Donnerstag 18.00 bis 22.00 Uhr
- Mittwoch, Freitag 13.00 bis 22.00 Uhr
- Samstag, Sonntag, Feiertag 8.00 bis 22.00 Uhr

In **Kempten** gibt es eine **Kinder- und Jugendärztliche Behandlung** zu den Zeiten

- Samstag, Sonntag, Feiertag 9.00 bis 16.00 Uhr

Ärztliche BereitschaftsdienstzentraleTel. 116117.

In **lebensbedrohlichen Notfällen** wenden Sie sich bitte wie bisher an die Rettungsleitstelle unter der Nummer **112**.

Häusliche Krankenpflege

Caritas/Sozialstation Wertach/Oy-Mittelberg

Tel. 08365/703705 oder 08321/660120

Apothekennotdienst

09.10. Apotheke Zum Falkenstein, Allgäuer Str. 21 Pfronten, Tel. 08363/360

10.10. Apotheke Scharpf OHG, Berghofer Str. 26 Sonthofen, Tel. 08321/66640